

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 20. April 2005 gem. § 30 der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe nachfolgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen beschlossen.

Das Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten einer erforderlichen Rehabilitationsmaßnahme gewähren, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt, Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird, ihre/seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen und geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert ist und diese durch eine Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

§ 1 Mittel

Der zur Finanzierung von Zuschüssen von Rehabilitationsmaßnahmen dem Versorgungswerk im lfd. Jahr aus der Überschussrückstellung zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird durch die/den versicherungsmathematische/n Gutachterin/Gutachter ermittelt und im versicherungsmathematischen Gutachten ausgewiesen.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen können an alle beitragspflichtigen Mitglieder des Versorgungswerkes gezahlt werden.

Mitglieder, die aufgrund staatlicher Beihilfavorschriften oder entsprechender Bestimmungen beihilfeberechtigt sind, erhalten keinen Zuschuss.

Zuschüsse können auch an Mitglieder gewährt werden, die Berufsunfähigkeitsrente aus dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe beziehen und durch diese Maßnahme die Berufsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

§ 3 Maßnahmen

Zuschüsse werden zur Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme, die alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere die Behandlung in anerkannten Kur- und Badeorten sowie Spezialanstalten umfasst, gewährt.

§ 4 Ausschlussgründe

Zuschüsse können nicht gewährt werden, wenn

- der Erfolg der beabsichtigten Maßnahme durch einen Erholungsaufenthalt erzielt werden kann,
- bei akut verlaufenden Erkrankungen,
- in denen mit einer wesentlichen Besserung der Berufsunfähigkeit bei der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme nicht zu rechnen ist.

Ist wegen derselben Erkrankung die Wiederholung einer Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, werden Zuschüsse nur dann gewährt, wenn besondere Umstände dieses erfordern.

§ 5 Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in Form von Geldleistungen zu den Aufwendungen für die jeweilige Rehabilitationsmaßnahme gewährt. Sie werden nur auf den Teil der entstandenen Aufwendungen gewährt, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen Kostenträger, z. B. Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, Krankenversicherung etc., übernommen wird.

§ 6 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse durch Geldleistung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Aufwendungen, für welche das Mitglied selbst aufzukommen hat. Von diesem Gesamtbetrag kann der Zuschuss in der Regel bis zu 50 %, jedoch nicht mehr als 8.000,00 €, gewährt werden.

§ 7 Antragstellung

Die Art der Erkrankung, für die ein Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme beantragt wird, ist durch eine ausführliche Bescheinigung der/des behandelnden Ärztin/Arztes nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist außerdem die Notwendigkeit sowie die Erfolgsaussicht der beantragten Rehabilitationsmaßnahme zu begründen.

§ 8 Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zu einer Rehabilitationsmaßnahme liegt beim Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes. Der Verwaltungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann eine/einen Fachärztin/Facharzt seiner Wahl als Gutachterin/Gutachter hinzuziehen. Die Kosten hierfür werden vom Versorgungswerk getragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Münster, den

Dr. Grau
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Dr. Schmitt
Präsident